

RS OGH 2010/11/24 1Ob119/09w, 7Ob60/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2010

Norm

EheG §97 Abs1

1. EheG § 97 heute
2. EheG § 97 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
3. EheG § 97 gültig von 01.07.1978 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 280/1978

Rechtssatz

Die ursprüngliche Unwirksamkeit einer Vereinbarung nach § 97 Abs 1 Satz 1 EheG über die Ehwohnung kann dann nachträglich wegfallen, wenn das Objekt zum Zeitpunkt der Trennung der Ehegatten den Charakter als Ehwohnung endgültig verloren hat. Dann gilt das Objekt nämlich nicht mehr als Ehwohnung, sondern als gewöhnliche eheliche Ersparnis, deren Aufteilung nach § 97 Abs 1 Satz 2 EheG zulässigerweise mit Notariatsakt geregelt werden kann. Die ursprüngliche Unwirksamkeit einer Vereinbarung nach Paragraph 97, Absatz eins, Satz 1 EheG über die Ehwohnung kann dann nachträglich wegfallen, wenn das Objekt zum Zeitpunkt der Trennung der Ehegatten den Charakter als Ehwohnung endgültig verloren hat. Dann gilt das Objekt nämlich nicht mehr als Ehwohnung, sondern als gewöhnliche eheliche Ersparnis, deren Aufteilung nach Paragraph 97, Absatz eins, Satz 2 EheG zulässigerweise mit Notariatsakt geregelt werden kann.

Entscheidungstexte

- RS0125296">1 Ob 119/09w
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 119/09w
- RS0125296">7 Ob 60/10i
Entscheidungstext OGH 24.11.2010 7 Ob 60/10i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125296

Im RIS seit

08.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at